

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW folgende Eilentscheidung:

„Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 05.06.2002**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Eilbeschlusses des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 05.06.2002 gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verordnet:

§ 1

Anlässlich des Stadtteilstes können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Hangelar am Sonntag, dem 01.09.2002, in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein. Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin im Bereich der Kölnstraße zwischen dem Kreisel Richthofenstraße und dem Kreisel Florianstraße sowie die Einzelhandelsgeschäfte im Einzugsbereich der Kreisel und der dazwischen liegenden Einmündungsstraßen bis zu einer Tiefe von 30 m.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

einstimmig

